

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

## **AMATEURFUNK**

## Eine Information der Fernmeldebehörde

Gesetzliche Grundlage für die Ausübung des Amateurfunkdienstes in Österreich ist das Amateurfunkgesetz (AFG) BGBI. I. Nr. 25/1999, zuletzt geändert mit BGBI. I. 32/2002; die Amateurfunkverordnung (AFV) BGBI. II. Nr. 126/1999, zuletzt geändert mit BGBI. II. 390/2008 und die Amateurfunkgebührenordnung (AFGV) BGBI. II. 125/1999, zuletzt geändert mit BGBI. II. 388/2001.

Für die Ausübung des Amateurfunkdienstes benötigen Sie eine entsprechende Bewilligung. Diese wird auf Antrag Personen ausgestellt, die

- 1) das 14.Lebensjahr vollendet haben und
- 2) die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben oder
  - a) von der Prüfung befreit worden sind oder
  - b) ein gemäß § 25 anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis vorlegen.

Die Amateurfunkprüfung umfasst folgende Prüfungsgegenstände: Rechtliche Bestimmungen, Betrieb und Fertigkeiten und Technische Grundlagen. Es ist auch eine zusätzliche Prüfung in Morsetelegraphie möglich.

Es gibt drei Prüfungskategorien. Die **Prüfungskategorie 1 (CEPT Lizenz)** umfasst den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für den Betrieb von Amateurfunkstellen in allen für den Amateurfunkdienst festgesetzten Frequenzbereichen. Die **Prüfungskategorie 3 (Einsteigerklasse)** umfasst den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für den Betrieb von Amateurfunkstellen innerhalb Österreichs im Frequenzbereich 144 – 146 MHz und 430 – 440 MHz mit allen festgesetzten Sendearten. Die **Prüfungskategorie 4 (Novizen)** umfasst den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für den Betrieb von Amateurfunkstellen in den Frequenzbereichen 1810-1950 kHz, 3500-3800 kHz, 21400-21450 kHz, 28000-29700 kHz, 144 – 146 MHz und 430 – 440 MHz mit allen festgesetzten Sendearten

Der Antrag ist beim zuständigen Fernmeldebüro (Adressen siehe weiter unten) einzubringen. Die Antragsformulare finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://www.bmvit.gv.at/service/formulare/telekommunkation/afantrag.html

Der **Antrag** und die Beilagen zum Antrag unterliegen der **Gebührenpflicht** nach dem Gebührengesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung. Die Eingabegebühr für den **Antrag** beträgt **13,20** €. Für **Beilagen** beträgt die Gebühr **3,60** € je Bogen, jedoch höchstens 21,80 € je Beilage. Die Vorschreibung erfolgt mittels Zahlschein.

Erforderliche Beilagen für eine Amateurfunkbewilligung: Dem Antrag ist das Amateurfunkprüfungszeugnis oder ein gemäß § 25 AFG 1998 anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis anzuschließen. Die Unterlagen können in Kopie beigelegt werden. Weiters haben nicht voll handlungsfähige Personen die Zustimmungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 AFG 1998 (Haftungsübernahme - Erklärung) beizulegen. Im Falle der Änderung der Bewilligungsklasse ersuchen wir Sie, dem Antrag eine Kopie des Amateurfunkprüfungszeugnisses beizulegen.